Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 930/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.

Verkündet am
17. Jan. 1967

Beklagten und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
Schriftführer

gegen

.

Kläger und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

.

Revisionsklägerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -
Bundesrichter	S a u t t e r
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	E r n s t
Bundessozialrichter	W i r s c h i n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen wird das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 10. Juli 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

Im Dezember 1951 beantragte der Kläger Versorgung wegen einer Reihe von Gesundheitsstörungen. Durch Bescheid vom 26. März 1953 wurde dieser Versorgungsantrag abgelehnt. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts -SG- Bremen vom 24. September 1958). Während des Berufungsverfahrens stellte der Kläger am 1. Juni 1959 Antrag auf zusätzliche Anerkennung eines Leberschadens als Folge einer Gefangenschaftsdystrophie, der mit Bescheid vom 5. Februar 1960 abgelehnt wurde. In der mündlichen Vernandlung vor dem Landessozialgericht (LSG) am 4. Juni 1962 hielt der Kläger den Antrag auf Anerkennung eines Leberschadens nicht mehr aufrecht. Durch Urteil von demselben Tage wies das LSG Bremen die Berufung gehen das Urteil des SG vom 24. September 1958 zurück.

Auf seinen Antrag auf Anerkennung eines Leberschadens wurde der Kläger am 27. Oktober 1959 von 13.30 bis 14.20 Uhr versorgungsärztlich untersucht. Am 3. November 1959 fand eine weitere Untersuchung im St. Josephs-Hospital Bremerhaven in der Zeit von 8.30 bis 11.40 Uhr statt. Für die Hin- und Rückfahrt von je 45 Minuten und die Dauer der Untersuchungen von 240 Minuten, insgesamt 5 1/2 Stunden, forderte der Kläger von der Beklagten Ersatz von Verdienstausfall; er berechnete 5 1/2 Stunden à 15 DM = 82,50 DM. Diesen Antrag lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. November 1959 mit der Begründung ab, daß der Kläger, der eine selbständige Tätigkeit als Helfer in Steuersachen (jetzt Steuerbevollmächtigter) ausübe, einen tatsächlichen Ausfall an Arbeitsverdienst i.S. des § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) nicht überzeugend dargetan habe. Es handle sich bei ihm um eine Tätigkeit, die nicht an bestimmte Arbeitszeiten gebunden und nicht von Einzelaufträgen, die am gleichen Tage zu erledigen sind, abhängig sei.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit dem Widerspruch gegen diesen Bescheid machte der Kläger insbesondere geltend, er könne seine Tätigkeit nicht seinen Angestellten überlassen, weil er seine Mandanten persönlich berate. Er habe hierzu feste Beratungszeiten und könne ausgefallene Stunden nicht in der regulären Arbeitszeit nachholen. Da er keine gleichwertige Ersatzkraft habe, müsse er die durch die versorgungsärztliche Untersuchung versäumte Arbeitszeit durch Überstunden nachholen. Da die Allgemeine Gebührenordnung für steuer- und wirtschaftsberatende Berufe (ALLGO) eine Zeitgebühr nach Stunden vorsehe, müsse ihm wenigstens in Höhe dieser Zeitgebühr Ersatz für den Verdienstausfall gewährt werden. Durch Bescheid vom 7. April 1960 wies das Landesversorgungsamt Bremen den Widerspruch zurück. Es führte zur Begründung aus, daß der Kläger eine selbständige Tätigkeit ausübe und einen tatsächlichen Verdienstausfall für die Zeit der versorgungsärztlichen Untersuchung nicht habe nachweisen können. Nach den Verwaltungsvorschriften (VerwV) II Buchst. b zu § 24 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) i.V.m. § 32 VerwVG liege bei Angehörigen freier Berufe ein erstattungsfähiger Ausfall an Arbeitsverdienst in der Regel dann nicht vor, wenn ein Betrieb kaufmännischer, gewerblicher oder sonstiger Art trotz Abwesenheit des Inhabers weiterlaufe, ohne daß ein bezahlter Vertreter notwendig werde. Vor allem habe der Kläger nicht nachgewiesen, daß er unbedingt während des Untersuchungszeitraums angesetzte Beratungen hätte durchführen müssen.

Auf die Klage hat das SG den Steuerbescheid für das Jahr 1959 angefordert, den der Kläger mit Schreiben vom 27. September 1963 vorgelegt hat. Aus dem Steuerbescheid ergibt sich, daß der Kläger im Jahre 1959 ein Einkommen aus selbständiger Arbeit in Höhe von

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

36 174 DM versteuert hat. Durch Urteil vom 30. September 1963 hat das SG Bremen unter Aufhebung der Bescheide vom 27. November 1959 und 7. April 1960 die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in Höhe von 82,50 DM zu zahlen; es hat die Berufung zugelassen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG durch Beschluß vom 16. April 1964 nach § 75 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Bundesrepublik Deutschland beigeladen, weil ihre berechtigten Interessen durch den Ausgang des Rechtsstreits berührt werden. In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 10. Juli 1964 hat der Kläger auf Befragen erklärt, er habe sechs Mitarbeiter, und zwar eine oder zwei Stenotypistinnen, Gehilfinnen in steuer- und geschäftsberatenden Berufen und zwei Lehrlinge. Seine Bürozeit sei von 8 bis 13 und 14 bis 18 Uhr festgesetzt; an den Sonnabenden arbeite sein Büro nicht, er dagegen regelmäßig von 8 bis 12 Uhr. Er berate Kunden im Büro und habe auch Beratungen in den Geschäftsräumen der Kunden, die innerhalb und außerhalb der Bürozeit stattfinden. Soweit er seine Leistungen nicht nach einer Wertgebühr berechne, stelle er für bestimmte Aufträge, die bei einem relativ geringen Wert einen hohen Zeitaufwand erfordern, die benötigte Zeit in Rechnung. Die maßgebende Gebührenordnung schreibe hierfür einen Stundensatz von mindestens 15 DM vor. Dieser Betrag sei auch im Hinblick auf die Höhe seines Einkommens mit rd. 36 000 DM im Jahr berechtigt.

Durch Urteil vom 10. Juli 1964 hat das LSG Bremen die Berufungen der Beklagten und der Beigeladenen gegen das Urteil des SG Bremen vom 30. September 1963 als unbegründet zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. In den Entscheidungsgründen hat das Berufungsgericht im wesentlichen ausgeführt, daß die VerwV Nr. 5 zu § 32 VerwVG,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

in der die Auffassung vertreten wird, daß ein freiberuflich Tätiger, dessen Betrieb trotz seiner Abwesenheit weiterläuft, keinen Verdienstausfall erleide, für das Gericht nicht bindend sei. Das Einkommen, das der Kläger durch seinen Beruf als Steuerbevollmächtigter erziele, beruhe vor allem auf seiner höchstpersönlichen Arbeitsleistung, die naturgemäß mit Zeitaufwand verbunden sei. Daraus ergebe sich zwangsläufig, daß der Kläger auch einen Einkommensausfall erleide, wenn er durch versorgungsärztliche Untersuchungen Arbeitszeit versäume. Dem könne nicht entgegengehalten werden, daß der Kläger die versäumte Arbeitszeit abends oder auch sonntags nachholen könne; denn er müsse dann zusätzlich Freizeit für seine Berufsarbeit verwenden. Die Beklagte könne von dem Kläger nicht verlangen, daß dieser länger als sonst arbeite und den Verdienst dieser zusätzlichen Arbeitszeit dazu verwende, den Minderverdienst auszugleichen, den er durch die versorgungsärztliche Untersuchung erlitten habe. Der Kläger habe deshalb durch die von der Beklagten angeordneten Untersuchungen einen Ausfall an normaler Bürozeit und damit im Ergebnis einen Verdienstausfall gehabt. Die Beklagte und die Beigeladene verwechselten den Nachweis des Verdienstausfalls dem Grunde und der Höhe nach. Dem Grunde nach könne der Verdienstausfall nicht zweifelhaft sein; aber auch der Höhe nach könne er auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze errechnet werden. Im Hinblick auf die in der ALLGO vorgesehene Mindestgebühr pro Stunde in Höhe von 15 DM und bei Berücksichtigung des Netto-Einkommens des Klägers in Höhe von 36 000 DM sei der Verdienstausfall bei einer Zeitversäumnis von 5 1/2 Stunden mit 82,50 DM angemessen berechnet. Die VerwV Nr. 5 zu § 32 VerwVG könne im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, weil der "Betrieb" des Klägers,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

der entscheidend von dessen persönlicher Arbeitsleistung abhänge, während seiner Abwesenheit infolge der versorgungsärztlichen Untersuchungen nicht so weitergelaufen sei, wie er bei seiner Anwesenheit gelaufen sein würde. Ebensowenig wie dem Arbeitnehmer die Anerkennung seiner versäumten Arbeitszeit und damit seines Verdienstausfalls verweigert werden könnte, der von seinem Arbeitgeber zur versorgungsärztlichen Untersuchung unter der Bedingung beurlaubt wird, daß er die versäumte Arbeitszeit nacharbeitet, könne ein freiberuflich tätiger Antragsteller darauf verwiesen werden, daß er die versäumte Arbeitszeit in seiner Freizeit nachholen und den Verdienstausfall dadurch ausgleichen könne.

Gegen dieses der Beklagten am 29. September und der Beigeladenen am 30. September 1964 zugestellte Urteil des LSG haben sowohl die Beigeladene mit Schriftsatz vom 12. Oktober als auch die Beklagte mit Schriftsatz vom 16. Oktober 1964 Revision eingelegt; sie beantragen,

> die Urteile des LSG Bremen vom 10. Juli 1964 und des SG Bremen vom 30. September 1963 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt ferner hilfsweise,

> das Urteil des LSG Bremen vom 10. Juli 1964 aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Bremen zurückzuverweisen.

Nach Verlängerung der Begründungsfrist bis zum 29. bzw. 30. Dezember 1964 haben die Beklagte mit Schriftsatz vom 8. Dezember und die Beigeladene mit Schriftsatz vom 23. Dezember 1964 die Revision begründet. Sie rügen eine Verletzung des § 32 VerwVG und tragen hierzu im wesentlichen übereinstimmend vor, der Kläger habe den nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dieser Vorschrift erforderlichen Nachweis für entgangenen Arbeitsverdienst nicht erbracht. Das LSG habe ohne Prüfung, ob dem Kläger tatsächlich Arbeitsverdienst entgangen ist, einfach unterstellt, daß er durch den Ausfall von normaler Bürozeit auch einen Verdienstausfall erlitten habe. Das Berufungsgericht übersehe hierbei, daß der Betrieb des Klägers während seiner 5 1/2stündigen Abwesenheit auch ohne ihn weitergegangen sei. Für den Nachweis eines Verdienstausfalls hätte es aber der Feststellung bedurft, daß der Kläger in der Zeit seiner Abwesenheit vom Büro die Beratung von Einzelkunden, zu der nur er selbst in der Lage gewesen wäre, nicht habe wahrnehmen können. Einen solchen Nachweis habe der Kläger nicht erbracht und auch nicht dargetan, daß er einen bezahlten Vertreter für die Zeit seiner Abwesenheit habe bestellen müssen. Vielmehr könne er als freiberuflich Tätiger über seine Zeit so verfügen, daß ihm auch dann kein Einkommensverlust entstehe, wenn er einmal eine Stunde oder auch einen Vormittag, wie am 3. November 1959, nicht im Büro ist. Dies ergebe sich schon daraus, daß in einem Büro, wie es der Kläger betreibe, eine Fülle von Routinearbeiten ausgeführt werde, die lediglich vom Kläger überwacht würden und nicht seine ständige Anwesenheit im Büro erforderten. Auch seine eigene Tätigkeit könne der Kläger so einteilen, daß er nicht ständig im Büro sein müsse. Diesen Erfahrungssatz für eine freiberufliche Tätigkeit, den die VerwV Nr. 5 aF zu § 32 VerwVG zum Ausdruck bringe, habe das Berufungsgericht nicht beachtet; es sei deshalb zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, daß für den Kläger versäumte Bürozeit Verdienstausfall bedeute. Endlich sei auch die Angemessenheit der vom LSG zugebilligten Entschädigung zu beanstanden. Das Gericht habe einfach einen nach dem Einkommen ermittelten

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Stundensatz von 15 DM angenommen und dabei unterstellt, daß der Kläger gerade in der durch die Untersuchungen versäumten Zeit Arbeiten erledigt hätte, die mit der Zeitgebühr zu vergüten wären. Die ALLGO kenne aber in der Hauptsache Wertgebühren (von den der Gebührenordnung beigefügten acht Tabellen enthielten sieben Wertgebühren). Es sei deshalb unzulässig und unangemessen, gerade für die wenigen Stunden versäumter Zeit die Zeitgebühr als angemessene Vergütung zugrunde zu legen. Der Kläger, dem die Revisions- und die Revisionsbegründungsschriften der Beklagten und der Beigeladenen zugestellt worden sind, hat sich nicht geäußert und auch keinen beim Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozeßbevollmächtigten bestellt.

Die Revisionsklägerinnen haben die vom LSG zugelassene und somit nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet (§§ 164, 166 SGG). Zur Einlegung der Revision war auch die beigeladene Bundesrepublik Deutschland berechtigt (vgl. BSG 16, 245 mit weiteren Hinweisen). Die Revisionen der Beklagten und der Beigeladenen sind daher zulässig; sie sind auch begründet.

Der Kläger und Revisionsbeklagte, dem die Revisions- und die Revisionsbegründungsschriften der Beklagten und der Beigeladenen zugestellt worden sind, hat sich nicht geäußert und auch keinen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten bestellt. Dieser Umstand hindert jedoch nicht die Durchführung des Verfahrens, obwohl in § 166 SGG vorgeschrieben ist, daß der Kläger nur durch einen beim BSG zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden kann. Soweit er nicht selbst Revision eingelegt hat, hat die Tatsache, daß er sich im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten läßt, nur zur Folge, daß er gegebenenfalls persönlich mit

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

seinem Vorbringen vor dem BSG nicht gehört werden kann. Ihm sind lediglich gemäß § 110 SGG Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung mitzuteilen (vgl. BSG 3, 106, 109).

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem Kläger nach § 32 VerwVG der von ihm als entgangenem Arbeitsverdienst anläßlich von versorgungsärztlichen Untersuchungen begehrte Betrag von 82,50 DM zusteht. Da nach der ständigen Rechtsprechung des BSG (BSG 2, 225, 245; 3, 124, 126) bei einer zugelassenen Revision die Zulässigkeit der Berufung auch ohne Revisionsrüge von Amts wegen zu prüfen ist, kann im vorliegenden Falle der Senat über die zugelassene Revision nur entscheiden, wenn die Berufung gegen das Urteil des SG Bremen vom 30. September 1963 statthaft war. Dies ist der Fall; die Berufung ist zwar bei Streit über die Erstattung von entgangenem Arbeitsverdienst gemäß § 32 VerwVG ausgeschlossen, weil es sich um eine einmalige Leistung i.S. des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG handelt (vgl. auch LSG Rheinland-Pfalz in Breith. 1960, 827), das SG Bremen hat sie aber in seinem Urteil nach § 150 Nr. 1 SGG ausdrücklich zugelassen.

Der Kläger, der von Beruf selbständiger Steuerbevollmächtigter ist, wurde am 27. Oktober und 3. November 1959 auf einen von ihm gestellten Antrag auf Anerkennung eines Leberschadens nach § 17 VerwVG versorgungsärztlich untersucht. Beide Untersuchungen sowie die Hin- und Rückfahrt haben unstreitig eine Zeit von 5 1/2 Stunden beansprucht. Als Verdienstausfall beansprucht der Kläger je Stunde 15 DM, also insgesamt 82,50 DM. Daß ihm ein Arbeitsverdienst in dieser Höhe tatsächlich entgangen ist, hat der Kläger auch nach Aufforderung durch die Versorgungsverwaltung nicht im einzelnen nachgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Von den Vorinstanzen ist er hierzu nicht aufgefordert worden, weil sie übereinstimmend die Auffassung vertreten haben, daß er durch versorgungsärztliche Untersuchungen einen Ausfall an normaler Bürozeit und damit im Ergebnis einen Verdienstausfall gehabt habe, welcher der Höhe nach auf Grund allgemeiner Erfahrungssätze berechnet werden könne und im Hinblick auf die in der ALLGO vorgesehene Mindestgebühr von 15 DM in der Stunde angemessen sei. Demgegenüber sind die Beklagte und die Beigeladene der Meinung, daß in der Regel einem freiberuflich tätigen Steuerbevollmächtigten durch den Zeitverlust infolge von zwei versorgungsärztlichen Untersuchungen kein Arbeitsverdienst entgangen sei, anderenfalls aber im einzelnen nachgewiesen werden müsse. Darauf, daß er infolge der Zeitversäumnis nicht erledigte Arbeiten zu einer anderen Zeit nachholen müsse, komme es im Rahmen des § 32 VerwVG nicht an. Diese Auffassung der Revisionsklägerinnen ist im Ergebnis begründet.

Wer einer Anordnung nach § 17 VerwVG - hier der Aufforderung, zu versorgungsärztlichen Untersuchungen zu erscheinen - Folge leistet, erhält nach § 32 VerwVG auf Antrag Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfange. Nach der VerwV Nr. 5 zu § 32 VerwVG aF, die auf die VerwV Nr. 2 Anschn. II Buchst. b zu § 24 BVG verweist, liegt bei Angehörigen freier Berufe ein erstattungsfähiger Ausfall an Arbeitsverdienst in der Regel dann nicht vor, wenn ein Betrieb kaufmännischer, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Art trotz Abwesenheit des Inhabers weiterläuft, ohne daß die Annahme eines bezahlten Vertreters notwendig wird. Seit dem Ersten Neuordnungsgesetz zum BVG (1.NOG) liegt nach der VerwV Nr. 2 Satz 5 zu § 32 VerwVG ein erstattungsfähiger Ausfall an Arbeitsverdienst in der Regel dann nicht vor, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

ein Betrieb kaufmännischer, gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Art (z.B. Kleinhandwerker, Heimarbeiter) trotz Abwesenheit des Inhabers weiterläuft, ohne daß die Aufnahme eines bezahlten Vertreters notwendig wird. Ihrem Inhalt nach sind die VerwVen zu § 32 VerwVG in der alten und neuen Fassung völlig gleich, soweit es sich um die Frage handelt, in welchen Fällen bei Angehörigen freier Berufe ein erstattungsfähiger Ausfall an Arbeitsverdienst in der Regel nicht angenommen werden kann. Wie das Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil allerdings zutreffend ausgeführt hat, sind die VerwVen zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen für die Gerichte nicht bindend; sie enthalten auch keine "authentische Auslegung" gesetzlicher Vorschriften. Ihnen ist vielmehr nur zu entnehmen, wie nach Ansicht der Verwaltung das Gesetz auszulegen ist. Gegenstand der Auslegung ist allein der "objektivierte Wille" des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den die Vorschriften hineingestellt sind (BSG 1, 272, 274; 4, 165, 167; 6, 175, 177; 6, 252, 254; 10, 202, 204; vgl. auch BVerfG 1, 299, 312). Es kommt somit für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits allein darauf an, wie die gesetzliche Vorschrift des § 32 VerwVG selbst nach ihrem Wortlaut und dem Sinnzusammenhang auszulegen ist.

Die Vorinstanzen haben bei der Anwendung dieser Vorschrift im vorliegenden Falle verkannt, daß nicht schon allein deswegen eine Entschädigung zu gewähren ist, weil der Kläger Zeit versäumt hat, sondern nur dann, wenn ihm ein "Arbeitsverdienst entgangen ist". Es geht daher entgegen der Auffassung des LSG schon nach dem Wortlaut des § 32 VerwVG nicht an, bei einem freiberuflich Tätigen ohne weiteres einen entgangenen

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Arbeitsverdienst anzunehmen, weil er durch eine versorgungsärztliche Untersuchung Zeit versäumt hat, in der er sonst regelmäßig gearbeitet hätte. Das Gesetz verlangt vielmehr eindeutig, daß ihm durch die Zeitversäumnis auch tatsächlich ein Arbeitsverdienst entgangen ist, den er ebenso wie ein unselbständig Tätiger in geeigneter Form nachzuweisen hat. Auch der Sinn des § 32 VerwVG gebietet eine entsprechende Auslegung. Bei versorgungsärztlichen Untersuchungen, die - gerade wie beim Kläger - häufig allein im Interesse des Beschädigten erfolgen, der eine Versorgung begehrt, muß dem Betreffenden zugemutet werden, die für die Untersuchungen benötigte Zeit grundsätzlich ohne Entschädigung aufzubringen, es sei denn, daß er tatsächlich im einzelnen nachweisen kann, daß ihm sein Arbeitsverdienst entgangen ist. Insoweit liegen die Verhältnisse bei der Entschädigung nach § 32 VerwVG anders als bei der Entschädigung der ehrenamtlichen Richter und der Zeugen oder Sachverständigen. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom 26. September 1963 (BGBl I 754) werden die ehrenamtlichen Richter grundsätzlich schon für ihre Zeitversäumnis entschädigt; ihre Entschädigung kann jedoch höher werden, wenn ihnen besonderer Verdienstausfall entstanden ist. Bei ehrenamtlichen Richtern, die freiberuflich bei üblicherweise hohem Einkommen tätig sind, kann daher schon nach der Lebenserfahrung der höchstzulässige Stundensatz des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter zugebilligt werden (vgl. hierzu auch LSG Rheinland-Pfalz in Breith. 1962, 266). Auch nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen idF vom 26. September 1963 (BGBl I 758) werden die Zeugen und Sachverständigen grundsätzlich für die versäumte Zeit entschädigt, wobei sich die Höhe der Entschädigung allerdings nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

dem Verdienstausfall richtet (vgl. OLG Hamm, Just. VerwBl 1964, 18); für die Zeitversäumnis erhalten aber die Zeugen auf jeden Fall nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes die nach dem geringsten Stundensatz bemessene Entschädigung, auch wenn ihnen kein Arbeitsverdienst entgangen ist. Diese Regelung beruht offensichtlich auf der Erwägung, daß die ehrenamtlichen Richter, die Zeugen und die Sachverständigen von den Gerichten zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt werden und der Staatsbürger durch die Gesetze gezwungen ist, als ehrenamtlicher Richter, Zeuge oder Sachverständiger den Anordnungen der Gerichte Folge zu leisten. In diesen Fällen hat das Gesetz daher folgerichtig eine Entschädigung auch dann zugebilligt, wenn den betreffenden Personen kein Verdienstausfall entstanden ist. Während in all diesen Fällen der Staat von seinem Bürger etwas verlangt, das zur Versäumung von Arbeitszeit führt, ist es in den Fällen der §§ 17, 32 VerwVG umgekehrt, weil der Bürger vom Staat nach Maßgabe des BVG und seiner Durchführungsverordnungen Versorgung begehrt. Allerdings soll ihm nach der eindeutigen Vorschrift des § 32 VerwVG kein Schaden dadurch entstehen, daß er wegen versorgungsärztlicher Untersuchungen oder sonstiger für die Durchsetzung seiner Ansprüche erforderlichen Anordnungen der Versorgungsbehörden einen Ausfall an Arbeitsverdienst hat; dagegen soll ihm nicht allein schon eine Entschädigung für die Zeitversäumnis zugebilligt werden. Es muß also dem Kläger als freiberuflichem Steuerbevollmächtigten entgegen der Auffassung des LSG zugemutet werden, daß er ohne Entschädigung die Zeit für die durch seinen Versorgungsantrag erforderlichen Untersuchungen aufbringt und nur dann eine Entschädigung verlangen kann, wenn er nachweist, daß ihm tatsächlich ein Verdienstausfall (= entgangener Arbeitsverdienst)

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

entstanden ist. Insoweit stehen die VerwVen zu § 32 VerwVG im Einklang mit dem Gesetz, wobei allerdings nicht nur durch Bestellung eines bezahlten Vertreters ein Verdienstausfall eintreten kann, sondern gegebenenfalls auch auf andere Weise, die aber jeweils von dem Antragsteller darzutun wäre. Die Erwägung des Berufungsgerichts, daß der Kläger durch die versorgungsärztlichen Untersuchungen die versäumte Zeit abends oder am Wochenende nacharbeiten müsse, kann gegenüber dem Wortlaut und Sinn des § 32 VerwVG keine rechtliche Bedeutung haben. Im übrigen würde z.B. einem Beamten oder Angestellten, dem durch die versorgungsärztliche Untersuchung kein Arbeitsverdienst entgangen ist, ebenfalls keine Entschädigung gewährt werden können, obwohl er regelmäßig die durch die Untersuchung liegengebliebene Arbeit zu einer anderen Zeit nachholen muß.

Wie bereits ausgeführt, soll nach § 32 VerwVG nur der tatsächlich entstandene Verdienstausfall und nicht allein schon die Zeitversäumnis entschädigt werden. Eine ähnliche Rechtslage besteht bei zivilrechtlichen Schadensersatzansprüchen wegen eines Verkehrsunfalls. Auch hier wird nur der tatsächlich durch den Verkehrsunfall entstandene Verdienstausfall entschädigt, soweit er nachgewiesen ist. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zur Frage des Verdienstausfallschadens eines Steuerberaters bei nur kurzfristiger unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit (vgl. VersR 1966, 957) ausgeführt, daß der Umstand allein, der Kläger sei zeitweise völlig oder beschränkt arbeitsunfähig gewesen, nicht zur Annahme ausreiche, daß ihm auch tatsächlich ein Verdienstausfall entstanden ist; vielmehr habe sich unfallbedingt allenfalls die Arbeitszeit verschoben. Entscheidend ist nach Ansicht des BGH, wie sich die Einkommensverhältnisse des im freien Beruf tätigen Klägers ohne den Unfall

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

entwickelt haben würden. Ein Schaden könne deshalb entfallen, weil die Geschäfte und Tätigkeiten, an deren Vornahme der Verletzte durch seine kurzfristige Arbeitsunfähigkeit gehindert war, später nachgeholt werden konnten und nachgeholt worden sind (vgl. auch zur Berechnung des unfallbedingten Verdienstausfallschadens eines selbständigen Zahntechnikermeisters BGH in VersR 1966, 445). Mit diesem Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH zum Verkehrshaftpflichtrecht soll selbstverständlich nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß Ansprüche aus einem Haftpflichtschaden etwa dem Anspruch des Klägers nach § 32 VerwVG gleichen. Jedenfalls aber sind auch nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift die Gesichtspunkte des BGH zum Verdienstausfall eines freiberuflich Tätigen von beachtlicher Bedeutung, weil insoweit der Ausgangspunkt der gleiche ist, nämlich daß nur tatsächlich entgangener Arbeitsverdienst entschädigt werden kann.

Das Berufungsgericht hat somit den § 32 VerwVG dadurch verletzt, daß es - ebenso wie das SG - dem Kläger eine Entschädigung in Höhe von 82,50 DM für die Zeitversäumnis von 5 1/2 Stunden durch die versorgungsärztlichen Untersuchungen mit der Begründung zugesprochen hat, daß er durch die Untersuchungen einen Ausfall an normaler Bürozeit und damit im Ergebnis ohne weiteres einen Verdienstausfall gehabt hat. Auf Grund seiner Rechtsauffassung hat das LSG allerdings nicht nachgeprüft, ob der Kläger etwa tatsächlich durch die beiden versorgungsärztlichen Untersuchungen nachweisbar einen Verdienstausfall gehabt hat. Der Kläger ist von der Versorgungsverwaltung aufgefordert worden, einen solchen Nachweis zu erbringen, er hatte aber

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hierzu nach seinem Obsiegen in der ersten Instanz im Berufungsverfahren keinen Anlaß, zumal vom LSG eine entsprechende Auflage auch nicht erteilt worden ist. Es muß daher dem Kläger noch Gelegenheit gegeben werden, gegebenenfalls einen solchen Nachweis in der Tatsacheninstanz zu erbringen, damit das LSG die nach der Rechtsauffassung des erkennenden Senats notwendigen tatsächlichen Feststellungen treffen kann. Der Senat konnte daher in der Sache selbst nicht endgültig entscheiden, vielmehr mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS